

Leitfaden für das Verteilverfahren umA in der Jugendhilfe

Arbeitshilfe/Verfahrensleitfaden für die
örtlichen Jugendämter des Landes Bremen

Stand: 06/2018

Impressum

„Leitfaden für das Verteilverfahren umA in der Jugendhilfe“

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Referat 23

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

landeskoordination.uma@soziales.bremen.de

Bremen (21.06.2018)

Dies ist das Ergebnis eines Projekts aus der Praxis im Dualen Studiengang Public Administration der Hochschule Bremen, Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

Projektteam: Holger Ravens, Isabel Runge, Luisa Söntgerath, Alina Sülwald und Celine Wasmuth

In Zusammenarbeit mit: Der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (Abteilung 2, Referat 23) und den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichens der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Einleitung.....	6
Ablaufschema.....	7
Schritte im Gesetz und in der Praxis.....	8
Definitionen und Fristen.....	10
FAQ.....	16
Verschriftlichung des Schemas.....	25
Literaturverzeichnis.....	28

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufn.	aufnehmend
AZR	Ausländerzentralregister
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHV	Bremerhaven
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesverwaltungsamt
EU	Europäische Union
FAQ	Frequently Asked Questions (zu Deutsch: im Zusammenhang häufig gestellte Fragen)
gem.	gemäß
ges.	gesetzlich
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HB	Hansestadt Bremen
ION	Inobhutnahme
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JÄ	Jugendämter
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
LaKo	Landeskoordinierungsstelle
o.	oder
o. g.	oben genannt
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
umA	Unbegleitet eingereiste minderjährige Ausländer/Ausländerinnen
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WT	Wochentage

Vorbemerkung der Landeskoordinierungsstelle

Der Leitfaden stellt die Verfahren mit Stand Juni 2018 dar. Aufgrund einer aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es erforderlich, notwendige Änderungen in den Verfahrensabläufen zu prüfen und mit den anderen Bundesländern und dem Bundesverwaltungsamt abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Frist zur Meldung der Jugendämter an die Landesstellen, die sich in Einzelfällen verlängern kann. Der Leitfaden wird nach überregionaler Abstimmung der Verfahren angepasst werden.

Bremen, Juli 2018

Einleitung

Dieser Leitfaden, der die Rechtspraxis und die theoretischen Vorschriften im „Verteilverfahren unbegleitete/unbegleiteter minderjährige/minderjähriger Ausländer/Ausländerinnen (umA)“ zusammenführt, den Arbeitsalltag nachhaltig unterstützen und die Einarbeitung neuer Kollegen und Kolleginnen erleichtern soll, wurde von einer Projektgruppe des Dualen Studiengangs Public Administration der Hochschule Bremen im Auftrag der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport entwickelt.

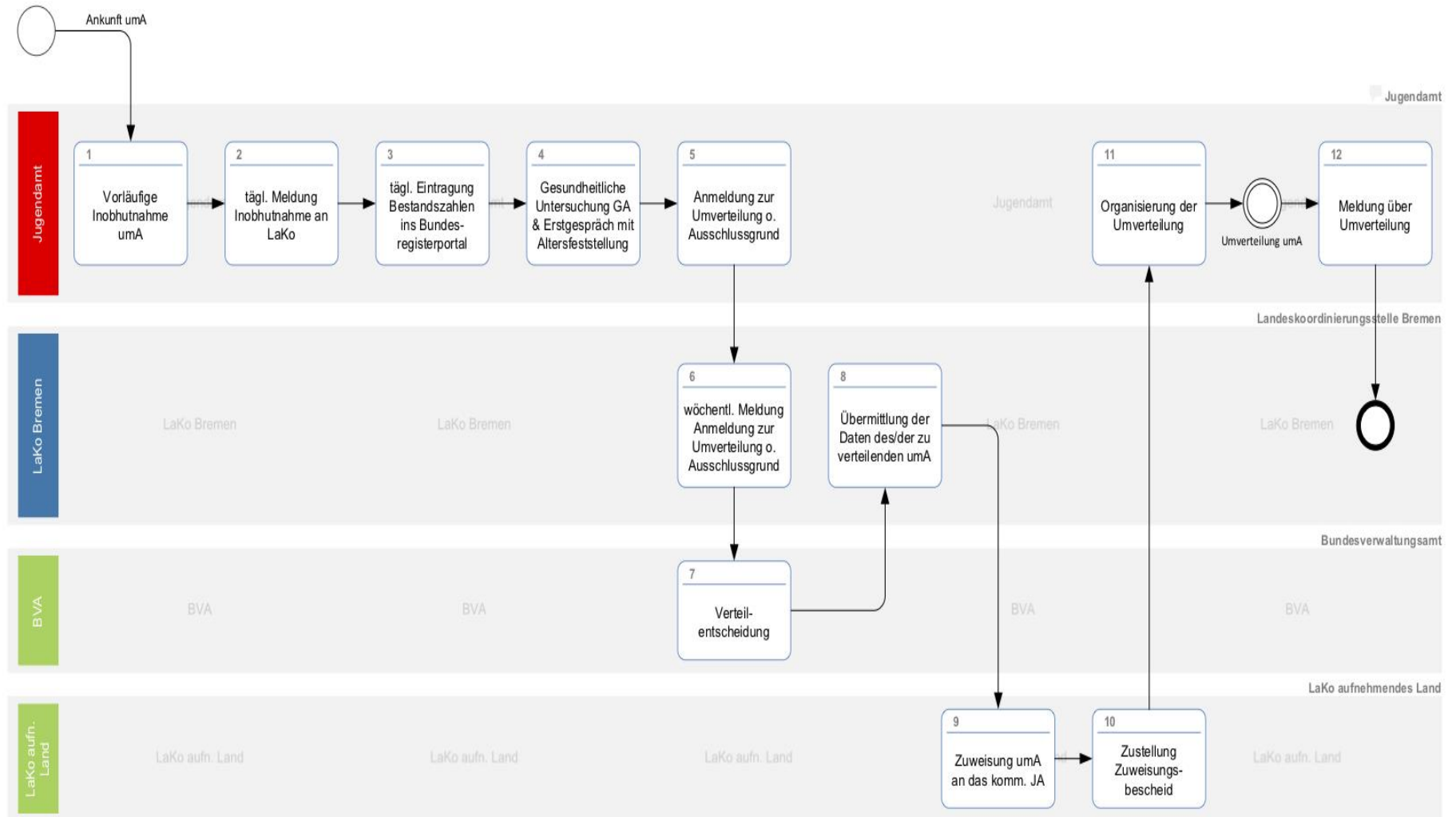
Ausgangspunkt für die Entwicklung einer solchen Arbeitshilfe sind die Widersprüche und möglichen Missverständnisse, die im Laufe dieses Verfahrens auftreten und zu Verzögerungen führen könnten. Mit dieser Handreichung will das Projektteam einen Beitrag dazu leisten, dass das Verwaltungsverfahren der „Verteilung von unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern/Ausländerinnen“ mit allen Beteiligten ungehindert von verwaltungsbedingten Zwischenfällen abläuft.

Auch wenn mittlerweile die Entwicklung der Ankunftsahlen von umA im Vergleich zu dem Zeitraum 2015/2016 stark rückläufig ist, handelt es sich dennoch um ein wichtiges und komplexes Thema, das jederzeit wieder durch erneut ansteigende Ankunftsahlen an Relevanz gewinnen kann. Noch immer liegt das Land Bremen deutlich über der Quote nach dem Königsteiner Schlüssel. (vgl. Fachcontrolling (UMF/UMA), 2018). Auf Grund dessen und in Verbindung mit dem Argument der Übersichtlichkeit und Einfachheit hat sich das Projektteam dafür entschieden, nur die aktuelle Situation des Landes Bremen als Einreise- und Abgabeland darzustellen und keine möglichen zukünftigen Veränderungen miteinzubeziehen.

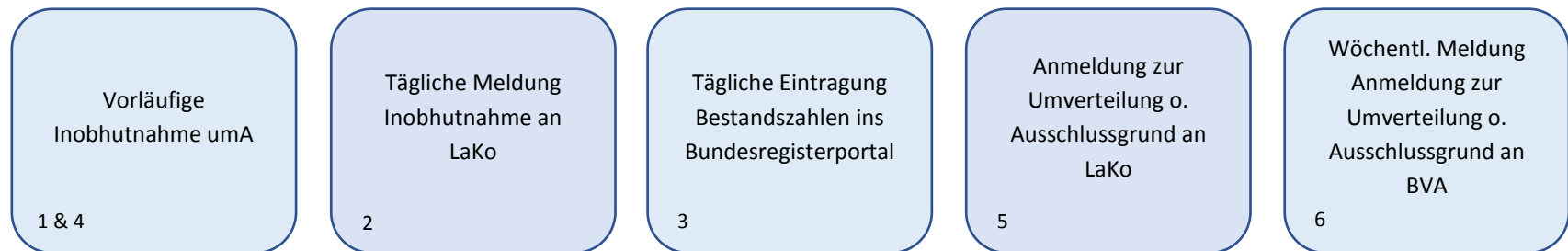
Dieser Leitfaden richtet sich an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die an dem Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer/Ausländerinnen beteiligt sind. Er hat zum Ziel, v. a. neuen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen die Einarbeitung zu erleichtern und mehr Handlungssicherheit zu geben, aber auch erfahrenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der täglichen Praxis eine zusätzliche Unterstützung zu bieten. Dies wird unterstützt durch den strukturellen Aufbau, welcher die Thematik zuerst von der groben, schematischen Seite beleuchtet und später mithilfe des FAQ und einer Verschriftlichung des Ablaufs konkreter auf die Details des Verteilverfahrens eingeht. Die Definitionen sind lediglich inoffizielle Erläuterungen gebräuchlicher Begriffe aus der Praxis des umA-Verteilverfahrens. Sie sind nicht als offizielle Definitionen zu verstehen, nähere Informationen zum Verfahren sind dem FAQ zu entnehmen.

Sollte Ihnen etwas auffallen, das verbesserungswürdig ist oder im Laufe der Zeit verändert werden muss, wenden Sie sich bitte an die im Impressum ersichtliche zuständige Behörde. Somit helfen Sie mit, den Leitfaden auf dem aktuellsten Stand zu halten und die Richtigkeit zu garantieren.

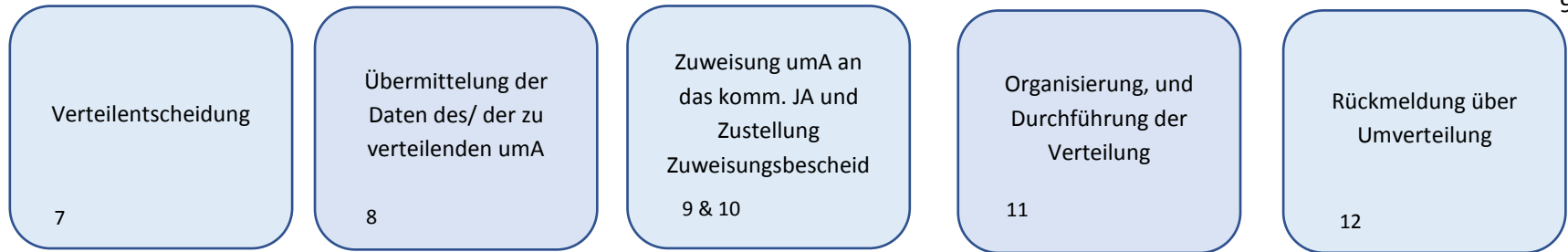
Ablaufschema



Schritte im Gesetz und in der Praxis



Ges. Grundl.: SGB VIII	§ 42a Abs. 1,2,3,5,6	§ 42a Abs. 4	§ 42 c Abs. 3	§ 42a Abs. 4 i. V. m. § 42b Abs. 4 Und 6	§ 42a Abs. 4
Frist endet wann?				7 WT nach Aufnahme	3 WT nach Anmeldung zur Umverteilung o. Ausschlussgrund JÄ an LaKo
Wer ist beteiligt?	JÄ Bremen/ Bremerhaven	JÄ Bremen/ Bremerhaven, LaKo Bremen	JÄ Bremen/ Bremerhaven, BVA	JÄ Bremen/ Bremerhaven, LaKo Bremen	LaKo Bremen, BVA
Was passiert laut Gesetz?	Der/ Die umA wird aufgenommen. Ein Erstgespräch wird geführt, bei dem das Alter festgestellt wird. Eine ärztliche Untersuchung wird durchgeführt.	Die Inobhutnahme wird der LaKo Bremen gemeldet.	Die JÄ Bremen/ Bremerhaven melden täglich Zahlen der sich in Bremen befindenden umA an das Bundesregisterportal.	Die JÄ Bremen/ Bremerhaven melden täglich der LaKo Bremen die Anzahl der umA + welche umA zur Verteilung angemeldet werden sollen, bzw. zeigen den Grund zum Ausschluss der Verteilung an.	Die LaKo Bremen meldet dem BVA täglich die zu verteilenden umA.
Hinweise zur Praxis/ Abweichungen zum Gesetz	Erkennungsdienstliche Behandlung wird durch die Polizei durchgeführt.	Nach einer Vereinbarung zwischen den Jugendämtern und der LaKo die Meldung der vorläufigen Inobhutnahme gleichzeitig als Antrag auf Kostenerstattung nach § 89d	Die ges. Grundlage ist ausgelaufen, Meldungen werden trotzdem weiter täglich gemacht. (E-Mail JFMK)	Manchmal wird ein/eine umA schon angemeldet bevor alle vorherigen Schritte (siehe vorläufige Inobhutnahme) beendet wurden. (Z.B. zur Einhaltung der Fristen.)	Das BVA nimmt nur noch einmal wöchentlich, zu Beginn der Woche, die Meldung aller LaKos entgegen. (E-Mail JFMK)



Ges. Grundl.: SGB VIII	§ 42b Abs. 1		§ 42b Abs. 3		
Frist endet wann?	2 WT nach Anmeldung zur Umverteilung o. Ausschlussgrund an BVA		2 WT Verteilentscheidung	1 Monat nach Aufnahme	
Wer ist beteiligt?	BVA, alle LaKos	LaKo Bremen, LaKo aufnehmendes Land	aufnehmendes Land, JÄ Bremen/ Bremerhaven	JÄ Bremen/ Bremerhaven, JA aufnehmendes Land	JÄ Bremen/ Bremerhaven, LaKo Bremen
Was passiert laut Gesetz?	Das BVA trifft die Verteilentscheidung und benennt Aufnahmeländer.		Die Lako des aufnehmenden Landes weist den/die umA einem kommunalen JA zu und verschickt einen Zuweisungsbescheid an das JA Bremen/ JA Bremerhaven und das aufnehmende JA		
Hinweise zur Praxis/ Abweichungen zum Gesetz		Die LaKo Bremen meldet der Lako des aufnehmenden Landes alle für die Verteilung relevanten Daten.		Die Umverteilung wird von den JÄ Bremen/Bremerhaven organisiert und durchgeführt. Der/Die umA wird vom abgebenden zum aufnehmenden JA gebracht.	Die JÄ Bremen/Bremerhaven melden der LaKo Bremen die Umverteilung.

Definitionen und Fristen

Unklare Begrifflichkeiten

Alterseinschätzung

Ärztliche Untersuchung
zur Altersfeststellung/
Medizinisches
Altersgutachten

Ärztliche Untersuchung zur
Einschätzung des
Gesundheitszustandes

Erkennungsdienstliche
Behandlung

Erstgespräch

Definitionen

Gem. **§ 42f Abs. 1 SGB VIII** ermittelt das zuständige Jugendamt während der vorläufigen ION, ob eine ausländische Person minderjährig im Sinne des **§ 7 SGB VIII** ist. Diese Einschätzung findet mithilfe der Einsichtnahme in die ggf. vorhandenen Ausweispapiere und einer qualifizierten Inaugenscheinnahme (diese liefert lediglich Näherungswerte) statt.

Eine ärztliche Untersuchung, die gem. **§ 42f Abs. 2 SGB VIII im Zweifelsfall** (wenn Volljährigkeit vermutet wird, während Minderjährigkeit jedoch nicht ausgeschlossen werden kann) zu einer genaueren Alterseinschätzung führen soll. Diese kann von dem/der Betroffenen, seinem/ihrem Vertreter oder von Amts wegen beantragt werden.

Eine ärztliche Untersuchung bzw. Stellungnahme die gem. **§ 42a Abs. 2 SGB VIII** der Einschätzung dient, ob der Gesundheitszustand des/der umA eine Umverteilung in den nächsten 14 Tagen zulässt. Sollte dies nicht der Fall sein, führt das gem. **§ 42a Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 42b Abs. 4 SGB VIII** zum Ausschluss der Verteilung des/der umA.

Bei ausländischen Jugendlichen ab 14 Jahren, die nach der unbegleiteten Einreise aufgegriffen worden, wird eine erkennungsdienstliche Behandlung (Aufnahme eines Lichtbildes, Fingerabdrücke, Abfrage im Ausländerzentralregister (AZR)) gem. **§ 49 Abs. 8** und **§ 9 AufenthG** durchgeführt. Bei Minderjährigen unter 14 ist die einzige erkennungsdienstliche Maßnahme, die Aufnahme eines Lichtbildes. Die gewonnenen Daten werden im AZR eingetragen.

Beinhaltet die Nachvollziehung des Fluchtweges, Prüfung des Kindeswohls und die Erläuterung des weiteren Verlaufs für den/die umA. Durchgeführt wird es von zwei sozialpädagogischen Fachkräften des zuständigen Jugendamtes. Im Rahmen des Erstgesprächs findet auch die Alterseinschätzung und ggf. Altersfeststellung statt.

Unklare Begrifflichkeiten

Familienangehörige

Familienzusammenführung

Geeignete Person

Kindeswohlgefährdung

Definitionen

Gem. der **Dublin III Verordnung Kapitel 1, Artikel 2, g)** gelten als Mitglieder einer Familie: ein/eine Ehegatte/Ehegattin oder ein/eine nicht verheirateter/verheiratete Partner/Partnerin mit dem/der eine langfristige Beziehung geführt wird; unverheiratete minderjährige (eheliche/uneheliche/adoptierte) Kinder, oder der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener der für eine/einen Minderjährigen die Verantwortung trägt.

Kurzfristige Zusammenführung eines/einer vorläufig in Obhut genommenen umA zu seinen/ihren Eltern oder ggf. zu einer anderen verwandten Person im In- oder Ausland. Die Zusammenführung kann ebenfalls an dem Aufenthaltsort des/der umA stattfinden. Die betroffenen Minderjährigen sind mit einzubeziehen. Eine solche Zusammenführung führt gem. **§ 42a Abs. 2 SGB VIII** i. V. m. **§ 42b Abs. 4 SGB VIII** zum Ausschluss der Verteilung.

Eine geeignete Person ist gem. **§ 42 Abs. 1 S.2 SGB VIII** eine Vertrauensperson des Kindes oder des/der Jugendlichen. Die Eignung wird vom Jugendamt geprüft, sodass ggf. eine Unterbringung im sozialen Netz erfolgen kann.

Es ist festzustellen, ob durch die Umverteilung eine mögliche Gefahr für die Entwicklung des/der umA besteht, sodass das Erleiden eines körperlichen, geistigen oder seelischen Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist. Die schädigenden Folgen müssen nicht unmittelbar bevorstehen. Eine solche Gefährdung des Kindeswohls führt gem. **§ 42a Abs. 2 SGB VIII** i.V.m. **§ 42b Abs. 4 SGB VIII** zum Ausschluss der Verteilung des/der umA.

Unklare Begrifflichkeiten

Königsteiner Schlüssel

Personensorge- oder
Erziehungsberechtigte

Rückkehrer

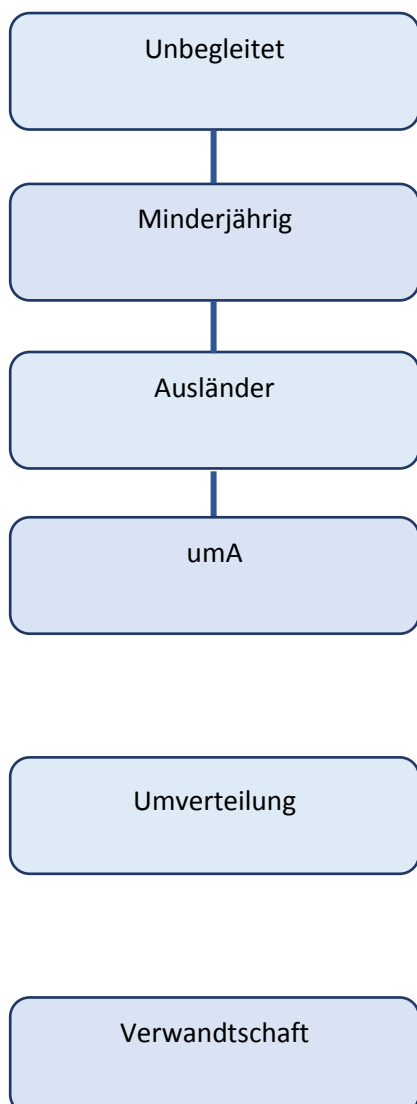
Definitionen

Gem. **§ 42c SGB VIII** dient der Königsteiner Schlüssel der Ermittlung der Aufnahmequote für die einzelnen Bundesländer. Er wird jährlich von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Personensorgeberechtigter/Personensorgeberechtigte ist, wem laut **§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII** allein oder gemeinsam mit anderen Personen die Personensorge für ein Kind zusteht. Personenberechtigte sind gem. **§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII** auch gleichzeitig Erziehungsberechtigte.

UmA, die nach ihrer erfolgten Umverteilung, wieder an den Ort zurückkehren, an dem sie vorläufig in Obhut genommen worden sind.

Unklare Begrifflichkeiten



Definitionen

Einreise nach Deutschland ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten/Erziehungsberechtigte gem. **§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII**.

Als Kinder und Jugendliche im Sinne des **§ 7 Abs. 2 SGB VIII** gelten alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jede im Sinne des **Artikel 116 Abs. 1 GG** nichtdeutsche Person.

Ein/Eine minderjähriger/minderjährige Ausländer/Ausländerin, der/die ohne die Begleitung einer personensorge-/erziehungsberechtigten Person eingereist ist. Laut BMFSFJ umfasst dies auch die unbegleiteten Minderjährigen aus EU-Staaten.

Die regelmäßige Verteilung von umA der nach Königsteiner Schlüssel festgelegten „Abgabe-Bundesländer“ an „Aufnahme-Bundesländer“ zur Erfüllung einer gleichmäßigen Quote. Diese Verteilung ist in **§ 42b SGB VIII** geregelt.

Gem. **§ 1589 Abs. 1 BGB** gelten als Verwandte gerader Linie diejenigen Personen, die direkt von einer anderen Person abstammen (Großeltern - Eltern- Kind). Diejenigen, die von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (Geschwister-Onkel-Neffen). Gem. der **Dublin III Verordnung Kapitel 1, Artikel 2 h**) ist ein/eine Verwandter/Verwandte „*der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt*“.

Unklare Begrifflichkeiten

Vorläufige Inobhutnahme
(vorläufige ION)

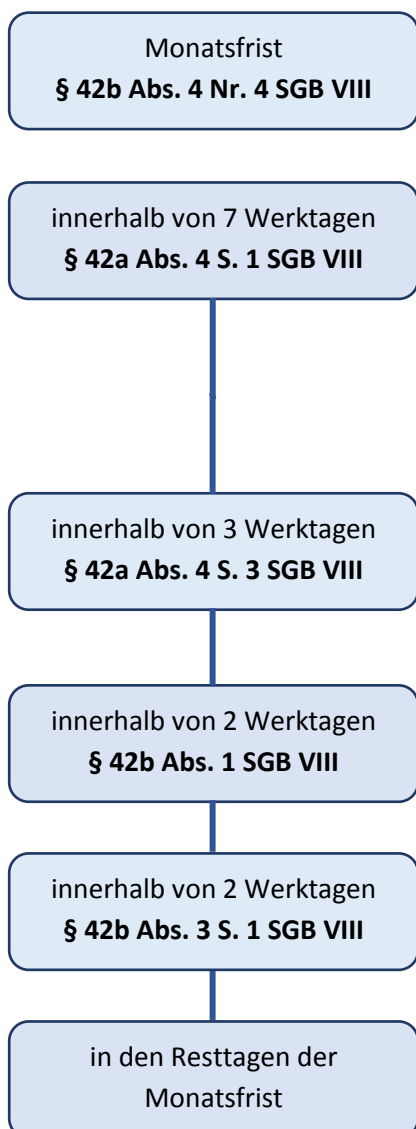
Definitionen

Das Jugendamt ist gem. **§ 42a SGB VIII** dazu berechtigt und verpflichtet, ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise vorläufig in Obhut zu nehmen. Die vorläufige Inobhutnahme ist der Inobhutnahme des **§ 42 SGB VIII** vorgeschaltet. Im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme ist festzustellen, ob:

1. eine Kindeswohlgefährdung durch Umverteilung vorliegt
2. sich Verwandte des minderjährigen Ausländers im In- oder Ausland aufhält
3. eine gemeinsame Inobhutnahme mit beispielsweise Geschwistern erforderlich ist
4. der Gesundheitszustand des/der minderjährigen Ausländers/Ausländerin eine Umverteilung ausschließt

Sie endet gem. **§§ 42a–f SGB VIII** bei Übergabe des/der Minderjährigen an eine personensorge- oder erziehungsberechtigte Person, durch die tatsächliche Umverteilung des/der umA oder durch Ausschluss nach **§ 42a Abs. 6 SGB VIII**.

Fristen



Beschreibung

Innerhalb **eines Monats** nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme eines/einer umA muss die Umverteilung beendet sein.

...muss während der vorläufigen Inobhutnahme das Erstgespräch, die Alterseinschätzung und die gesundheitliche Einschätzung zur Verteilfähigkeit des /der Minderjährigen stattfinden. Daraufhin meldet das zuständige Jugendamt der Landeskoordinierungsstelle die zu verteilenden umA und übermittelt die relevanten Daten.

...muss die Landeskoordinierungsstelle die entsprechenden umA bei dem Bundesverwaltungsamt zur Umverteilung anmelden.

...meldet das Bundesverwaltungsamt die zur Aufnahme verpflichteten Bundesländer zurück.

...weist die aufnehmende Landeskoordinierungsstelle den umA dem aufnehmenden Jugendamt zu.

...findet die Organisation der Umverteilung zwischen den beiden beteiligten Jugendämtern, die Übermittlung der relevanten Daten und die finale Überführung des/der umA an das zugewiesene Jugendamt, statt.

FAQ zum Thema umA Jugendhilfe

Das FAQ umfasst die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema der umA Jugendhilfe. Anhand dieses Dokumentes erhoffen wir uns Ihnen eine schnelle Antwortmöglichkeit auf auftretende Fragen bieten zu können. Damit gesuchte Antworten schnell gefunden werden können ist das FAQ gemäß den Kurztiteln alphabetisch geordnet.

Inhalt

Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung	<u>17</u>
Ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustandes	<u>17</u>
Datenschutz	<u>17</u>
Entweichen	<u>18</u>
Erstgespräch	<u>18</u>
Familienzusammenführung	<u>19</u>
Fristen	<u>19</u>
Inobhutnahme	<u>20</u>
Kinderehen	<u>20</u>
Korrekturmeldungen	<u>20</u>
Meldungen	<u>21</u>
Quote (Königsteiner Schlüssel)	<u>21</u>
Rückkehrer/ Wiederkehrer	<u>21</u>
umA	<u>22</u>
Verteilung	<u>23</u>
Verweigerer	<u>24</u>
Zugewiesenes Jugendamt	<u>24</u>
Zuweisungsbescheide	<u>24</u>

Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Was ist die behördliche Altersfeststellung?

Gem. **§ 42f Abs. 1 SGB VIII** ist das Jugendamt dazu verpflichtet, das angegebene Alter der/des umA zu überprüfen. Eine Möglichkeit der Altersfeststellung ist beispielsweise die Einsicht in Ausweisdokumente, falls vorhanden. Da dies oft nicht der Fall ist, führen zwei Fachkräfte des Jugendamtes eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch. Falls darauffolgend Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, sie jedoch auch nicht ausgeschlossen werden kann, gibt es die Möglichkeit der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung. Es können sowohl bei der Inaugenscheinnahme als auch bei der ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet der Altersdiagnostik Abweichungen von ein bis zwei Jahren auftreten und es bleiben lediglich qualifizierte Schätzungen.

Ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustandes

Wie ist der Ablauf der ärztlichen Untersuchung?

Eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes findet gem. **§ 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII** beim ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes statt. Bei dieser Untersuchung werden der Gesundheitszustand und ggf. Ausschlussgründe für die Umverteilung eines/einer umA festgestellt. Wenn keine gesundheitlichen Bedenken zur Durchführung der Verteilung vorliegen, kann der/die umA zur Umverteilung angemeldet werden.

Datenschutz

Welche Regeln des Datenschutzes gelten?

Die Regelungen der **§§ 61- 68 SGB VIII** gelten entsprechend.

Entweichen

Wie und wann ist ein Abgang eines/einer umA der Verteilstelle zu melden?

Entweichen aus einer vorläufigen ION:

Wenn ein/eine umA aus einer vorläufigen ION entweicht, hat das Jugendamt dies der Landeskoordinierungsstelle in seiner täglichen Meldung mitzuteilen. Der/Die umA gilt 48 Stunden lang weiterhin als vorläufig in Obhut genommen und der Einrichtungsplatz muss dem/der umA 48 Stunden freigehalten werden. Danach ist die Landeskoordinierungsstelle von der Beendigung durch Entweichung zu unterrichten. Taucht der/die umA nach Ablauf der 48 Stunden wieder auf, beginnt die vorläufige ION erneut. Diese vorläufige ION ist unabhängig davon, ob sich der/die umA bereits andernorts in einer vorläufigen ION befand. Die Regelungen zur Stellung einer Vermisstenanzeige sind zu beachten.

Entweichen aus einer regulären ION:

Wenn ein/eine umA aus einer regulären ION entweicht, bleibt die Zuständigkeit des Jugendamtes, in dem der/die umA untergebracht wurde, bestehen.

Erstgespräch

In welchem Zeitraum wird das Erstgespräch geführt?

Das Erstgespräch muss in den ersten sieben Werktagen nach Beginn der vorläufigen ION des/der umA stattfinden.

Familienzusammenführung

Dürfen umA bei einer möglichen Familienzusammenführung verteilt werden?

Eine kurzfristig mögliche Familienzusammenführung ist kein Grund für eine Verteilung, sondern ein Hindernis gem. **§ 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII**. Es wird beim Erstgespräch die Möglichkeit einer Familienzusammenführung geprüft.

Dürfen umA zwecks Familienzusammenführung über das Verteilverfahren zum Ort des Aufenthalts der Eltern verteilt werden?

Bei einem Ausschluss zwecks Familienzusammenführung bleibt die Zuständigkeit zunächst beim Jugendamt der vorläufigen ION. Geschieht die Zusammenführung andernorts, kann die Zuständigkeit des dortigen Jugendamts gem. **§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII** freiwillig übernommen werden.

Zuständigkeit bei der Familienzusammenführung

Um das Kindeswohlinteresse zu wahren, ist es von Bedeutung, dass die Jugendämter in enger Zusammenarbeit die Familienzusammenführung gewährleisten. Da die Zuständigkeitsübernahme gem. **§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII** an strenge Kriterien geknüpft ist, geschieht eine Fallübernahme i. d. R. nicht leichtfertig, dennoch ist es wesentlich kooperativ zusammenzuarbeiten. Dies ergibt sich auch aus der Hinwirkungspflicht gem. **§ 42a Abs. 5 S. 2 SGB VIII**.

Fristen

Welche Gesetze gelten für die Bestimmung und die Berechnung der Fristen?

Gem. **§ 26 Abs. 1 SGB X** gelten für die Bestimmung von Fristen und Termine die **§§ 187 bis 193 BGB**, soweit in **§ 26 Abs. 2 – 5 SGB X** nichts anderes bestimmt ist.

Wann beginnt eine Frist?

Bei der Fristberechnung beginnt die Frist mit dem Tag der vorläufigen Inobhutnahme (**§ 31 VwVfG** i. V. m. **§ 187 BGB**).

Wann endet eine Frist?

Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages (**§ 188 BGB**). Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag endet die Frist gem. **§ 26 Abs. 3 S. 2 SGB X** mit dem nächstfolgenden Werktag.

Inobhutnahme

Wann ist eine Inobhutnahme vorläufig (§ 42a SGB VIII) und wann regulär (§ 42 SGB VIII)?

Die vorläufige ION erfolgt an dem Ort, wo der/die Jugendliche aufgegriffen wird.

Die vorläufige ION wird zu einer regulären ION, wenn der/die Jugendliche umverteilt wurde oder er/sie durch Ausschluss von der Umverteilung beim ursprünglich tätig gewordenen Jugendamt verbleibt.

Kinderehen

Wie ist mit Minderjährigen umzugehen, welche verheiratet sind?

Auch verheiratete umA sind zwingend in Obhut zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob es sich um eine Nicht-Ehe oder eine aufhebbare Ehe handelt. Näheres hierzu und die weitere Vorgehensweise ist dem Fachlichen Rundschreiben 02-2018 zu entnehmen.

Korrekturmeldungen

Wann sind Korrekturmeldungen zu verschicken?

Korrekturmeldungen sind unverzüglich zu verschicken. Diese umfassen gesetzliche (§ 42b Abs. 4 Nr. 1-4 SGB VIII) als auch sonstige (bspw. Volljährigkeit oder Jugendhilfestellenfall) Ausschlussgründe

Die LaKo meldet die durch die Korrekturmeldungen verursachten Veränderungen weiter an das BVA, da jegliche Veränderungen Auswirkungen auf die Quote haben.

Meldungen

Was wird alles an das BVA gemeldet?

Von den Jugendämtern wird direkt über das Bundesregisterportal der Gesamtbestand der umA gemeldet, die sich in Jugendhilfemaßnahmen der Jugendämter Bremen/Bremerhaven befinden.

Wann wird an das BVA von der LaKo gemeldet?

Am Wochenanfang wird die Anzahl der in der Vorwoche vorläufig in Obhut genommenen umA gemeldet. Darüber hinaus beinhaltet die Meldung die Anzahl der Ausschlüsse und die Anzahl der umzuverteilenden umA.

Meldet das BVA dem aufnehmenden Jugendamt, welche umA zugeteilt werden?

Nein. Das BVA teilt den Ländern mit, wer wie viele umA an wen umverteilt. Daraufhin wendet sich die LaKo an die Landesverteilstelle des zur Aufnahme verpflichteten Landes. Das Aufnahmeland erlässt einen Zuwendungsbescheid an das nunmehr zuständige Jugendamt.

Quote (Königsteiner Schlüssel)

Wie berechnen sich die Quoten?

Die Ermittlung der Aufnahmequote gem. **§ 42c SGB VIII** der Asylsuchenden in der Bundesrepublik erfolgt zwischen den einzelnen Bundesländern nach dem Königsteiner Schlüssel. Die jährlich neu berechnete Quote richtet sich nach den Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung) des jeweiligen Bundeslandes.

Rückkehrer/ Wiederkehrer

Wer ist zuständig, wenn ein/eine umA nach einer Umverteilung zurückkehrt oder andernorts auftaucht?

Wenn ein/eine umA nach erfolgreicher Umverteilung entweicht und in den Jugendamtsbereich der vorläufigen ION zurückkehrt, bleibt die Zuständigkeit, welche durch den Zuweisungsbescheid festgelegt wurde, unberührt.

Selbiges gilt, wenn er andernorts auftaucht. Die Zuständigkeit bleibt weiterhin beim zugewiesenen Jugendamt.

Wenn der/die umA nach einer Zuweisung jedoch vor Übergabe an das zuständige Jugendamt entweicht, wird das Jugendamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der/die umA auftaucht.

UmA

Was ist ein/eine umA?

Ein/eine umA (unbegleiteter/unbegleitete minderjähriger/minderjährige Ausländer/Ausländerin) im Sinne des Gesetzes ist jede nicht deutsche Person, welche noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbegleitet einreist.

Ab wann gilt eine Person als unbegleitet?

Gem. **§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** ist ein ausländisches Kind oder eine jugendliche Person unbegleitet ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist. Minderjährige, die in Begleitung eingereist sind, aber unbegleitet zurückgelassen wurden, gelten auch als unbegleitet.

Kann eine Person, die von Verwandten begleitet wird, unbegleitet sein?

Eine Person gilt auch als unbegleitet, wenn sie mit Verwandten eingereist ist, bzw. mit diesen zusammen untergebracht ist, jene aber nicht nach BGB personensorge- oder erziehungsberechtigt sind.

Wer ist personensorge- oder erziehungsberechtigt?

Personensorgeberechtigte sind, gem. **§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII** Personen denen allein oder gemeinsam mit anderen die Personensorge für ein Kind zusteht. Gem. **§ 1631 Abs. 1 BGB** umfasst die Personensorge v. a. die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Personensorgeberechtigte sind gem. **§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII** auch gleichzeitig Erziehungsberechtigte. Die Personensorgeberechtigten können die Erziehungsberechtigung auf einen/eine Dritten/Dritte übertragen, die Personensorgeberechtigung besitzt der/die Dritte dadurch allerdings nicht.

Verteilung

Ab wann darf ein/eine umA verteilt werden?

Ein/eine umA kann gem. **§ 42c Abs. 1 SGB VIII** verteilt werden, wenn das Land, in welchem die vorläufige ION stattfindet, die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel bereits erfüllt hat oder vom BVA zum Einreiseland benannt wurde. Mit diesem Status kann sofort verteilt werden. Zudem dürfen die Ausschlusskriterien gem. **§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII** i. V. m. **§ 42b Abs. 4 SGB VIII** nicht vorliegen.

Nach welchen Kriterien wird ein/eine umA von der Verteilung ausgeschlossen?

Das Verteilverfahren soll nicht durchgeführt werden, wenn:

- das Kindeswohl des/der umA gefährdet werden würde (**§ 42b Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII**)
- der Gesundheitszustand des/der umA die Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nicht zulässt (**§ 42b Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII**)
- der umA mit einer verwandten Person kurzfristig zusammengeführt werden kann (In- oder Ausland) und dies dem Wohl des/der umA entspricht (**§ 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII**)
- das Verteilverfahren nicht innerhalb der einmonatigen Frist nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt ist (**§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII**)

Welches Jugendamt ist für die tatsächliche örtliche Verteilung zuständig?

Das abgebende Bundesland, bzw. das abgebende Jugendamt ist für die Durchführung der Verteilung verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. den Transfer.

Was passiert nach der Umverteilung?

Mit Umverteilung wechselt die jugendhilferechtliche Zuständigkeit zum per Zuweisungsbescheid bestimmten Jugendamt.

Verweigerer

Was passiert, wenn sich umA nicht umverteilen lassen wollen?

Wenn ein/eine umA sich der Umverteilung verweigert, werden Maßnahmen getroffen, die die Umverteilung dennoch ermöglichen. Hierbei handelt es sich unter anderem um Gespräche mit der betroffenen Person. Weitere Maßnahmen sind stark vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Zugewiesenes Jugendamt

Wird auch an ein Jugendamt zugewiesen, das nicht ausreichend Plätze hat?

Jedes Bundesland ist verpflichtet den/die vom BVA zugewiesene/zugewiesenen umA aufzunehmen. Eine Unterbringung ist somit sicherzustellen. Eine Unterbringung außerhalb des jeweiligen Jugendamtbereiches ist grundsätzlich möglich, die Zuständigkeit bleibt jedoch bestehen.

Zuweisungsbescheide

Wer erhält die Zuweisungsbescheide?

Im Zuge des Verteilverfahrens wird von der LaKo des zur Aufnahme verpflichteten Landes ein Zuweisungsbescheid erstellt. Der Zuweisungsbescheid wird dem aufnehmenden und dem abgebenden Jugendamt übermittelt und eine Kopie wird dem/der umA, bzw. seinem/seiner gesetzlichen Vertreter/Vertreterin vorgelegt (dies ist während der vorläufigen ION das JA).

Verschriftlichung des Schemas

Reist ein/eine minderjähriger/minderjährige unbegleiteter/unbegleitete Ausländer/Ausländerin (umA) nach Deutschland ein, so muss und darf das Jugendamt ihn/sie gem. **§ 42a Abs. 1 SGB VIII** vorläufig in Obhut nehmen. Fortan hat das Jugendamt sieben Werktage (gem. **§ 42a Abs. 4 SGB VIII**) um ein Erstgespräch mit dem/der umA zu führen, das Alter und den gesundheitlichen Zustand festzustellen und ihn oder sie der Landeskoordinierungsstelle zu melden.

**Vorläufige
Inobhutnahme**

Während dieser sieben Werktage soll gem. **§ 42a Abs. 2 SGB VIII** geklärt werden, ob das Kindeswohl durch die Umverteilung gefährdet wird, sich eine mit ihm/ihr verwandte Person im In- oder Ausland aufhält, die Inobhutnahme aus Kindeswohlgründen mit Geschwistern oder einem/einer anderen umA aus einem Fluchtverbund zusammen stattfinden muss oder der gesundheitliche Zustand ab Feststellung der Krankheit eine Umverteilung innerhalb der nächsten 14 Werktage der vorläufigen Inobhutnahme verhindert. Zusätzlich ist in dieser Zeit auch festzustellen, ob es sich tatsächlich um einen/eine umA gem. **§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** handelt. Das Alter soll gem. **§ 42f Abs. 1 SGB VIII** anhand der Ausweispapiere oder ähnlicher Dokumente festgestellt werden. Weiterhin wird beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen versucht die Fluchtroute zu rekonstruieren, um Informationen zu der Person und einen ersten Eindruck über dessen Alter zu gewinnen zu können. Sollte es nach dieser qualifizierten Inaugenscheinnahme des Jugendamtes weiter Zweifel am Alter der betroffenen Person geben – v. a. aber wenn dazu tendiert wird, dass der junge Mensch volljährig sei - kann die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung gem. **§ 42f Abs. 2 SGB VIII** in Betracht gezogen werden. Die Durchführung erfordert die Einwilligung des jungen Menschen und des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin, der/die bis zur Beendigung der vorläufigen ION das Jugendamt ist, da ein Vormund erst im weiteren Verlauf vom Familiengericht bestellt wird.

7-Tage-Frist

**Feststellung des
Alters**

Wenn das Jugendamt zu dem Schluss kommt, dass es sich um einen/eine umA handelt wird das Ergebnis, unter Berücksichtigung der im Erstgespräch festgestellten Informationen, der Landeskoordinierungsstelle gemeldet.

**Meldung von JA
an LaKo**

In der Praxis ist es durchaus geläufig, dass ein/eine umA der Landeskoordinierungsstelle auch schon vorher gemeldet wird. Grund hierfür ist, dass das Bundesverwaltungsamt (BVA) die Meldung der Landeskoordinierungsstelle gem. **§ 42a Abs. 4 SGB VIII** nur noch einmal pro Woche (am Wochenanfang) zwecks der Umverteilung entgegennimmt. Dies hat zur Folge, dass zur Fristwahrung auch junge Menschen gemeldet werden, bei denen noch nicht alle Aspekte abschließend geklärt werden konnten und sich im Nachhinein herausstellt, dass sie keine zu verteilenden umA sind. Im Folgeverlauf müssen in den entsprechenden Fällen Korrekturmeldungen veranlasst werden.

**Wöchentliche
Meldung /
Korrekturen**

Der Hauptgrund für anfallende Korrekturmeldungen sind die im Nachhinein erfolgten Feststellungen der Volljährigkeit.

Die Landeskoordinierungsstelle hat nach der Meldung des Jugendamtes gem. **§ 42a Abs. 4 SGB VIII** drei Werktage um den/die umA zur Umverteilung beim BVA anzumelden oder dem BVA den Ausschlussgrund zu melden. Die vorläufigen Inobhutnahmen müssen dem BVA demzufolge nach spätestens zehn Tagen vorliegen. Nach Absprache sehen die Landeskoordinierung und die Jugendämter keine Fristüberschreitung, wenn das Jugendamt in diesem Prozess die eigentlich vorgesehenen sieben Werktage überschreitet, aber innerhalb von zehn Werktagen an das BVA gemeldet werden kann. In der Praxis erstreckt sich die o. g. Zeitspanne für das Jugendamt über insgesamt zehn Werktage. Gleichzeitig sollen die Jugendämter werktäglich die tatsächlichen Bestandszahlen über: umA insgesamt, junge Volljährige, vorläufige ION, ION, Anschlussmaßnahmen und Anmeldungen zur Umverteilung über das Bundesregisterportal an das BVA melden.

**Meldung LaKo
BVA**

Das BVA hat gem. **§ 42b Abs. 1 SGB VIII** zwei Werktage um der Landeskoordinierung mitzuteilen, welches Bundesland zur Aufnahme des/der umA verpflichtet ist. Die Entscheidungen bezüglich der Verteilung des BVA richteten sich hierbei gem. **§ 42c Abs. 1 S. 2 SGB VIII** nach dem Königsteiner Schlüssel.

**Zwei-Tages-
Frist**

Laut **§ 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII** muss die zur Verteilung zuständige Stelle des jeweiligen Landes nun innerhalb von zwei Werktagen eines seiner Jugendämter zur Inobhutnahme gem. **§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII** bestimmen. Um dieser Aufgabe nachzukommen ist der Ablauf wie folgt:

**Zwei-Tages-
Frist**

Das BVA teilt innerhalb der o. g. Zweitagesfrist der Landeskoordinierung des Landes Bremen mit, welches Bundesland zur Aufnahme verpflichtet ist. Die Landeskoordinierung des Landes Bremen teilt hiernach schnellstmöglich der zuständigen Stelle des zur Aufnahme verpflichteten Landes die verschlüsselten Daten über die zugewiesenen umA mit. Dabei unterliegt die Landeskoordinierung keiner direkten Frist. Das aufnehmende Land hat jedoch wie o. g. innerhalb von zwei Werktagen das Jugendamt innerhalb des eigenen Gebietes zu bestimmen, welches zur Inobhutnahme des jungen Menschen verpflichtet wird. Damit das aufnehmende Land dieser Frist nachkommen kann und somit dem jeweiligen Jugendamt die Daten des/der umA mitteilen kann, ist es wichtig, dass die Landeskoordinierungsstellen die Daten innerhalb kürzester Zeit austauschen. Im Zuge der behördlichen Zusammenarbeit hält sich die bisherig zuständige Landeskoordinierung auch ohne gesetzliche Regelung an die, für das zur Aufnahme verpflichtete Land, geltende Zweitagesfrist und übermittelt die Informationen im Idealfall unverzüglich innerhalb dieser. Dabei werden auch personenbezogene Besonderheiten, wie etwa Informationen über Fluchtverbände oder den (die Verteilung nicht beeinträchtigenden)

**Verteilungs-
entscheidung
BVA**

Gesundheitszustand, der für die Unterbringung und Versorgung des/der umA wesentlich sein kann, übermittelt.

Demzufolge überliefert die Landeskoordinierung der zuständigen Stelle des zur Aufnahme verpflichteten Landes die Daten des/der umA, woraufhin diese einen Zuweisungsbescheid erstellt und die Daten an ihr kommunales Jugendamt weiterleitet. Der Zuweisungsbescheid ergeht ebenfalls an das Bremer oder Bremerhavener Jugendamt. Darauffolgend tritt das Bremer oder Bremerhavener Jugendamt mit dem zur Aufnahme verpflichteten Jugendamt in Kontakt, um Details zur Übergabe des/der umA zu vereinbaren. Nach bilateralem Austausch zwischen den kommunalen Jugendämtern über Hilfebedarfe und ev. Besonderheiten, ersten Überlegungen zur Verteilung und ähnlichen Informationen, plant das abgebende Jugendamt die Durchführung der Umverteilung und führt diese letztendlich auch durch.

Erstellung der Zuweisungsbescheide

Umverteilung in der Praxis

Wenn es zu Korrekturmeldungen kommt, weil entweder festgestellt wird, dass es sich doch nicht um einen/eine umA handelt oder aber einer der gesetzlichen Ausschlussgründe; die Kindeswohlgefährdung, gesundheitliche Gründe, eine Familienzusammenführung und das Überschreiten der Monatsfrist gem. **§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB VIII** i. V. m. **§ 42b Abs. 4 SGB VIII** nachträglich eintritt oder festgestellt wird, kommt es zu einer direkten Informationsweitergabe des Jugendamtes an die Landeskoordinierungsstelle. Daraufhin obliegt es der Landeskoordinierung dem zur Aufnahme verpflichteten Land diese Korrektur mitzuteilen. Dieser Vorgang soll schnellstmöglich abgeschlossen werden, damit das Verteilverfahren nicht unnötigerweise weiter voranschreitet.

Korrekturmeldungen

Nach Überlieferung einer Information, welche einen Ausschluss vom Verteilverfahren zu Folge hat, ist es Aufgabe des zur Aufnahme verpflichteten Landes das Verteilverfahren durch die Aufhebung des Zuweisungsbescheides zu beenden. In der Praxis ist es durchaus geläufig, dass eine Aufhebung des Zuweisungsbescheides nicht durchgeführt wird. Einige Länder vertreten die Ansicht, dass der Bescheid ohne weiteres Zutun ungültig wird.

Die Landeskoordinierung muss diese Korrektur in der Wochenmeldung an das BVA berücksichtigen, damit die Feststellung der korrekten Belastung durch den Königsteiner Schlüssel gewährleistet werden kann.

Falls kein Ausschlussgrund vorliegt und die tatsächliche örtliche Umverteilung durchgeführt werden konnte, muss das Jugendamt der Landeskoordinierungsstelle den jeweiligen Jugendamtsbereich mitteilen, in den umverteilt wurde.

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (01. August 2016). *bamf*. Abgerufen am 10. Juni 2018 von <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (14. April 2016). *FAQ*. Abgerufen am 08. Juni 2018 von Auslegungshilfe des BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zum-besseren-schutz-von-fluechtlingskindern/86348>

Bundeszentrale für politische Bildung. (2018). *bpb*. Abgerufen am 10. Juni 2018 von <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/>

Fachcontrolling (UMF/UMA). (2018). *Bericht des Fachcontrollings für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge/Ausländer (UMF/UMA) per 30.06.2018 Stadt Bremen*. Bremen: Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. (26. Oktober 2016). Abgerufen am 04. Juni 2018 von http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/unbegleitete_minderjaehrige_fluechtlinge_auslaender/landesverteilstelle/landesverteilstelle--138287.html